



Flurreglement

der

**Einwohnergemeinde
Walterswil SO**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organe und Zuständigkeiten	3
III. Weganlagen und Grenzzeichen	4
IV. Entwässerung	6
V. Bäume und Hecken	6
VI. Bestimmungen über die Haftpflicht	7
VII. Erstellung und Ausbau von Fluranlagen	7
VIII. Vollstreckung und Bestrafung	8
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9

Flurreglement der Einwohnergemeinde Walterswil

Die Einwohnergemeinde Walterswil, gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960, des Kant. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.

- a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz)
- b) der Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet (alles)
- c) der Hecken und Biotope unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kant. Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft
- d) Grenzzeichen

Allgemeine Pflichten

§ 2 Benützung

Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

§ 3 Orientierung

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

§ 4 Ersatzvornahme

Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

II. Organe und Zuständigkeiten

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.

§ 6 Bau- und Werkkommission

¹Die Bau- und Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffende Geschäfte.

²Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

- § 7 Ressortverantwortliche**
Der jeweilige Ressortverantwortliche der Bau- und Werkkommission kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Bau- und Werkkommission Bericht.
- § 8 Gemeindeverwaltung**
Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.
- § 9 Zutrittsrecht**
Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafteten, bzw. dem Eigentümer ist vor der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- § 10 Kontrolle durch den Kanton**
Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.

III. Weganlagen und Grenzzeichen

A. Aufgaben der Gemeinde

- § 11 Unterhalt und Neuanlagen**
¹ Ordentlicher Unterhalt, die Wiederherstellung sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für die Wiederherstellung sowie für neue Anlagen Beiträge gemäss § 34 und § 35 erheben.
² Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- § 12 Kontrolle der Wege**
Der Wegmacher hat die Wege auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.
- § 13 Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen**
Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen, ausgenommen sind Strassen die ganzjährig bewohnte Liegenschaften erschliessen.

B. Pflichten der Bewirtschafteter und Grundeigentümer

- § 14 Schutz und Sauberhaltung**
¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaup zu pflügen.

² Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen.
Im Unterlassungsfalle wird solches Material von der Einwohnergemeinde auf Kosten des Verursachers entfernt.

§ 15 Schutz der Wegbankette

¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zum Strassenrand sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).

² Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter zu mähen.

§ 16 Unterhalt der Wegränder

Das Abhacken der Wegränder geht nach Anweisung der Bau- und Werkkommission auf Kosten der Einwohnergemeinde.

§ 17 Grenzzeichen

Grenzzeichen sind zu beachten und müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Bei Beschädigungen besteht sofortige Meldepflicht an die Bau- und Werkkommission. Für die Instandstellung durch den Nachführungsgeometer ist der Verursacher kostenpflichtig.

§ 18 Äste

¹ Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.

² Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 19 Zäune

Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).

§ 20 Gesteigerter Gemeingebrauch

Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

§ 21 Wasserabfluss

Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

IV. Entwässerung

A. Aufgaben der Gemeinde

§ 22 Kontrolle

Der Wegmacher hat die Entwässerungsanlagen der Flurwege periodisch zu kontrollieren.

§ 23 Unterhalt

Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den dazugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdedekel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt.

§ 24 Neue Anlagen

¹Die Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen und die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss § 34 und 35 erheben.

²Neuerstellte Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Bau- und Werkkommission zu kontrollieren und einzumessen sowie in den Ausführungsplänen nachzutragen.

B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

§ 25 Meldepflicht

Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem jeweiligen Ressortverantwortlichen der Bau- und Werkkommission und dem Grundeigentümer zu melden.

§ 26 Schächte und Saugerleitungen

¹Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

²Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der Bewirtschafter und der Grundeigentümer.

§ 27 Bäume

Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

V. Bäume und Hecken

§ 28 Neupflanzung

Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).

§ 29 Schutz

Feldgehölze, Hecken, Bachufer, Wald und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

§ 30 Haftung der Gemeinde

¹ Für Schäden, die infolge mangelhaften Bauens, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümer.

² Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden und deren Folgen an oder auf privatem Eigentum.

§ 31 Haftung des Verursachers

¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.

² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VII. Erstellung und Ausbau von Fluranlagen

§ 32 Neuanlagen - Begriff

¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau des Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.

§ 33 Neuanlagen - Verfahren

¹ Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt.

§ 34 Erhebung von Beiträgen für Anlagen innerhalb der Bauzone

Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach § 35.

§ 35 Erhebung von Beiträgen für Anlagen ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegbau folgende Beiträge:

Ausbau

- | | |
|--|------|
| a) Flurwege | |
| Bewirtschaftungswege | 50 % |
| Hauptwege | 40 % |
| b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte | 50 % |
| c) Saugerleitungen | 70 % |

Neubau

- | | |
|--|------|
| a) Flurwege | |
| Bewirtschaftungswege | 60 % |
| Hauptwege | 50 % |
| b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte | 60 % |
| c) Saugerleitungen | 70 % |

§ 36 Festsetzung der Beiträge und Verfahren

Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

§ 37 Erhebung von Gebühren

Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

VIII. Vollstreckung und Bestrafung

§ 38 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.

§ 39 Einstellung der Bauarbeiten

Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Bau- und Werkkommission einzustellen.

§ 40 Bestrafung

¹ Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschrift und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

² Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41 Rechtsschutz

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Werkkommission.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

§ 43 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2006 beschlossen.

Anpassungen gemäss Amt für Landwirtschaft

An der Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 beschlossen.

Yvonne von Arx
Gemeindepräsidentin

Cornelia Hunziker
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 5. März 2009 genehmigt.

Sachregister

Seite:

Allgemeine Bestimmungen	3
Allgemeine Pflichten	3
Äste	5
Aufgaben der Gemeinde, Entwässerung	6
Aufgaben der Gemeinde, Weganlagen und Grenzzeichen	4
Aufhebung bisherigen Rechts	9
Bau- und Werkkommission	3
Bäume und Hecken	6
Bäume	6
Beiträge und Verfahren, Festsetzung	8
Beiträge, Erhebung für Anlagen ausserhalb Bauzone	7
Beiträge, Erhebung für Anlagen innerhalb Bauzone	7
Benützung - allgemeine Pflichten	3
Bestimmungen über die Haftpflicht	7
Bestrafung und Vollstreckung	8
Bestrafung	8
Bewirtschafter, Pflichten Entwässerung	6
Bewirtschafter, Pflichten Weganlagen und Grenzzeichen	4
Einstellung der Bauarbeiten	8
Entwässerung	6
Ersatzvornahme - allgemeine Pflichten	3
Festsetzung der Beiträge und Verfahren	8
Fluranlagen, Erstellung und Ausbau	7
Gebühren, Erhebung	8
Geltungsbereich und Zweck	3
Gemeinderat	3
Gemeindeverwaltung	4
Gemeingebrauch, gesteigerter	5
Genehmigungsvermerke	9
Grenzzeichen	5
Haftpflicht, Bestimmungen über die	7
Haftung der Gemeinde	7
Haftung des Verursachers	7
Hecken und Bäume	6
Inkrafttreten	9
Kontrolle der Wege	4
Kontrolle durch den Kanton	4
Kontrolle der Entwässerung	6

Flurreglement der Einwohnergemeinde Walterswil

Meldepflicht	6
Neuanlagen, Begriff	7
Neuanlagen, Verfahren	7
Neue Anlagen, Entwässerung	6
Neupflanzung, Bäume und Hecken	6
Organe und Zuständigkeiten	3
Orientierung - allgemeine Pflicht	3
Pflichten allgemein - Benützung	3
Pflichten allgemein - Ersatzvornahme	3
Pflichten allgemein - Orientierung	3
Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer, Entwässerung	6
Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer, Weganlagen und Grenzzeichen	4
Recht, Aufhebung bisheriges	9
Rechtsschutz	9
Ressortverantwortliche	4
Sauberhaltung und Schutz, Weganlagen und Grenzzeichen	4
Schächte und Saugerleitungen	6
Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen	4
Schutz, Bäume und Hecken	7
Schutz der Wegbankette	5
Schutz und Sauberhaltung, Weganlagen und Grenzzeichen	4
Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Unterhalt, Entwässerung	6
Unterhalt und Neuanlagen, Weganlagen und Grenzzeichen	4
Unterhalt, Wegränder	5
Vollstreckung und Bestrafung	8
Vollstreckung	8
Wasserabfluss	5
Weganlagen und Grenzzeichen	4
Wegbankette, Schutz	5
Wege, Kontrolle	4
Zäune	5
Zuständigkeiten und Organe	3
Zutrittsrecht	4
Zweck und Geltungsbereich	3